

Berlin, 24.02.2017

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Dr. Hensel,

vielen Dank für Ihre Anmerkungen zu dem -aus dem Konzernatlas 2017 übernommenen- taz-Bertrag „Behörden unter Druck“, die Sie in einem an die tageszeitung adressierten Brief uns in Kopie zur Kenntnis haben zukommen lassen.

Wir stimmen mit Ihnen dahingehend überein, dass einige der Aussagen aufgrund des begrenzten Platzes im Atlas zugespitzt sind. Dabei handelt es sich aber um Details. Wir können jedoch einige Ihrer Anmerkungen zum Beitrag nicht nachvollziehen. Daher gehen wir im Folgenden Punkt für Punkt darauf ein, in dem wir aus Ihrem Brief zitieren und untenstehend dazu Stellung beziehen.

PUNKT (1) Deutschland als berichterstattender Mitgliedstaat für Glyphosat

Andreas Hensel (AH): „Folgende Aussage habe ich dem Beitrag entnommen: „Die Hersteller der Pestizide – also die Antragsteller – dürfen bei der Zulassung eines neuen Pestizids selber entscheiden, in welchem EU-Land die Prüfung stattfinden soll. Deswegen fiel wohl auch die Entscheidung auf Deutschland, als es um die wichtigste EU-Wiedezulassung der letzten Jahre ging: die von Glyphosat.“

Der hergestellte Zusammenhang ist falsch. Korrekt ist, dass die EU-Kommission den Mitgliedsstaat Deutschland als Berichterstatter beauftragt hat. Da es sich bei der Prüfung von Glyphosat um eine erneute Wirkstoffprüfung handelt, konnte sich der Hersteller eben nicht, wie in Ihrem Beitrag behauptet, den Mitgliedsstaat aussuchen. Die korrekte Darstellung ist auf der Webseite des BfR wiedergegeben.“

Wir stimmen zu, dass die Aussage des Textes verkürzt ist. Die EU-Pestizid-Gesetzgebung stellt zwar klar heraus -wie wir es auch schreiben- dass für die Erstzulassung eines Wirkstoffes ein Mitgliedsland von den Herstellern ausgesucht wird: „Der Hersteller eines Wirkstoffes legt einem Mitgliedstaat („berichterstattender Mitgliedstaat“ genannt) einen Antrag auf Genehmigung dieses Wirkstoffs [...] vor. [...] Der Antrag wird von dem Mitgliedstaat geprüft, den der Antragsteller vorgeschlagen hat, es sei denn, ein anderer Mitgliedstaat erklärt sich bereit, die Prüfung zu übernehmen.“ (Verordnung 1107/2009)

Der von uns hergestellte Bezug im nachfolgenden Satz zu der Neuzulassung des Wirkstoffs Glyphosat ist in der Form tatsächlich nicht genau, da die Glyphosat-Neuzulassung zunächst in der Verordnung 933/1994 sowie anschließend in der Verordnung 1141/2010 geregelt wird und Deutschland dort im Annex I als berichterstattender Mitgliedsstaat festgelegt ist.

PUNKT (2) Auswahl der Studien im Zulassungsverfahren

AH: „Weiterhin konnte ich folgende Aussage entnehmen: „Wenn die Industrie ein Zulassungsverfahren für Pestizide in der EU startet, bestimmt sie selbst die Vorauswahl der wissenschaftlichen Studien dafür. Diese Aufgabe übernahm die „Glyphosate Task Force (GTF), ein Zusammenschluss der Glyphosathersteller unter der Federführung des Saatgutkonzerns Monsanto.“ Auch das ist unzutreffend.“

Gegen die angeblich unzutreffende Aussage, dass die Glyphosate Task Force die Vorauswahl der wissenschaftlichen Studien übernommen habe, führen Sie an, dass im Verlauf des Prüfprozesses weitere Studien herangezogen worden seien.

Dennoch bleibt der von uns geschilderte Sachverhalt korrekt. Der Hersteller übernimmt eine Vorauswahl der Studien, nicht ihre endgültige Auswahl. Der Abschnitt unseres Textes erläutert, wie die Industrie in einem Pestizidzulassungsverfahren vorgeht, und nicht, was im Verlauf des Prüfprozesses noch passiert.

Die EU-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 legt in Artikel 7 Absatz (1) fest: „Der Hersteller eines Wirkstoffs legt einem Mitgliedstaat („berichterstattender Mitgliedstaat“ genannt) einen Antrag auf Genehmigung dieses Wirkstoffs oder auf Änderung der Bedingungen für eine Genehmigung vor, zusammen mit einem vollständigen Dossier und einer Kurzfassung davon (...) oder mit einer wissenschaftlich fundierten Begründung für die Nichtvorlage bestimmter Teile dieser Dossiers; dabei ist nachzuweisen, dass der Wirkstoff die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 erfüllt.“

Ebenfalls in der Verordnung vorgesehen ist die Möglichkeit, einen Herstellerverband zu gründen, um einen gemeinsamen Antrag einzureichen; siehe Artikel 7, Absatz 1: „Ein von Herstellern für die Zwecke der Einhaltung dieser Verordnung benannter Herstellerverband kann einen gemeinsamen Antrag einreichen.“

Diese Aufgabe hat die Glyphosate Task Force übernommen:

<http://www.glyphosate.eu/legal-notice>

AH: „Richtig ist: Nach der europäischen Pflanzenschutzmittelverordnung haben die Hersteller alle gesetzlich geforderten Unterlagen, die in den letzten zehn Jahren publizierten Studien und eine eigene Risikobewertung in vorgeschriebenem Format bei der zuständigen Behörde einzureichen, damit ein Antrag auf Wiedergenehmigung überhaupt bearbeitet werden kann. Zusätzlich können interessierte Dritte weitere Studien einreichen. Darüber hinaus hat die prüfende Behörde selbst weitere Studien für die Bewertung zu recherchieren und zu bewerten, wenn bestimmte Gefahrenmerkmale relevant werden. Dies haben die Europäische Kommission und das Europäische Parlament so beschlossen.“

Dieser Absatz gibt die EU-Gesetzgebung wieder, und wir behaupten nichts Anderes.

AH: „Im Rahmen der Wirkstoffprüfung von Glyphosat wurden neben den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen der Hersteller mehr als 1000 Studien, Dokumente und Veröffentlichungen zu gesundheitlichen Auswirkungen geprüft und ausgewertet. Darüber hinaus wurden vom BfR zusätzlich zu den eingereichten Daten der GTF umfassende Prüfergebnisse zu Beistoffen und Rückstandsversuchen eigenständig hinzugezogen. Auf der Basis dieser Unterlagen sowie eigener Recherchen und Kenntnisse erstellen die beauftragten Behörden (Bundesamt für Verbraucherschutz (BVL), Umweltbundesamt (UBA); Julius-Kühn-Institut (JKI) und BFR)) eigenständige Risikobewertungen.

Das Verfahren zur EU-Wirkstoffprüfung, für das in Deutschland das BVL federführend ist, kann durch eine einfache Recherche, auch auf der BfR-Webseite oder der Bundesregierung, ermittelt werden.“

Auch hier haben wir nichts Gegenteiliges behauptet (wobei wir die Anzahl der von Ihnen geprüften Unterlagen nicht überprüfen können, da ein Teil dieser Informationen im Detail nicht veröffentlicht wird).

PUNKT (3) Industriefreundlichkeit der deutschen Behörden

AH: „Für Ihre Meinung, die Behörden seien industriefreundlich, ziehen sie die nachstehende Aussage heran: „Auch bei Zulassungsverfahren für den chemischen Pflanzenschutz gelten die deutschen Behörden als industriefreundlich. Die Papiere dazu werden von der Pflanzenschutzindustrie selbst in Auftrag gegeben und in der Regel auch bezahlt. Die sogenannten „Grauen Studien“ werden nicht veröffentlicht und können von unabhängig Forschenden oft nicht überprüft werden. Grund der Geheimhaltung: Die Studien enthielten Geschäftsgeheimnisse.“ “

Im Beitrag steht wörtlich: „Auch bei Zulassungsverfahren für den chemischen Pflanzenschutz **gelten** die deutschen Behörden als industriefreundlich“. Es handelt sich hier nicht um unsere Meinung, sondern – und so ist es auch formuliert - um Einschätzungen internationaler ExpertInnen, die der Autor unseres Beitrages in zahlreichen Interviews und bei Recherchen eruiert hat.

PUNKT (4) Kriterien für die Berücksichtigung von Studienergebnissen

AH: „Das gesetzliche Verfahren schreibt in Europa vor, dass der Antragsteller die toxikologischen Studien für den beantragten Wirkstoff durchführen und bezahlen muss. Dies entspricht dem generellen Grundsatz, wie in anderen Zulassungsverfahren, z.B. im Arzneimittelrecht, dass der Hersteller bzw. Inverkehrbringer die Verantwortung für die Unbedenklichkeit der Produkte trägt und dies auch nachzuweisen hat. Die Studien sind nach den Prinzipien der Guten Laborpraxis (GLP) und den OECD-Leitlinien zur toxikologischen Prüfung von Chemikalien sowie nach der EU-Prüfmethodenverordnung Nr.440/2008 auszuführen. In den Leitlinien werden zum Beispiel auch die Anzahl und die Art der zu verwendenden Tiere und die Kontrollgruppen für die jeweiligen zu prüfenden toxikologischen Endpunkte vorgeschrieben.

Alleiniges Kriterium für die Berücksichtigung von Studienergebnissen ist die wissenschaftliche Qualität und Evidenz der Studien. Mögliche Interessen der Auftraggeber, der Politik oder anderer Interessengruppen können und dürfen bei einer wissenschaftlichen Bewertung keine Rolle spielen.

Die fachliche Auseinandersetzung mit Quellen, die von den Antragstellern der Industrie (Glyphosat-Taskforce) vorgelegt wurden, gehört somit zum gesetzlich vorgeschriebenen Bewertungsprozess.“

Dass die „Grauen Studien“ von der Industrie selbst in Auftrag gegeben und zur Sicherung von vermeintlichen Geschäftsgeheimnissen nicht von unabhängigen Stellen eingesehen werden können, ist das gängige Procedere, und so führen Sie es ja in Ihrem Brief selbst aus.

Seitdem die EU-Pestizid-Verordnung 2011 in Kraft getreten ist, müssen Behörden auch unabhängige Studien in die Risikobewertung mit einbeziehen. Gleichwohl liegt der Fokus der Behörden immer noch auf den Herstellerstudien.

Der Grund dafür, Herstellerstudien zu präferieren, ist - wie das BfR in der Stellungnahme 033/2012 vom 14. August 2012 und in diesem Schreiben ausführt -, dass diese den OECD-Leitlinien und der sogenannten „Guten Laborpraxis“ (GLP) unterliegen.

Entgegen seiner sprachlichen Anmutung impliziert der Begriff „Gute Laborpraxis“ allerdings keine Abwertung von Studien, die nicht unter diesen Standard fallen. Die „Gute Laborpraxis“ wurde explizit als Industriestandard für Unternehmen entwickelt, nachdem in „regulatorischen Studien“ der Industrie massive Datenfälschungen festgestellt wurden. Sie gilt seit 1981 im gesamten OECD-Bereich. Von unabhängigen WissenschaftlerInnen erstellte Studien unterliegen nicht der GLP. Universitäten oder andere Forschungseinrichtungen haben zwar in der Regel nicht die Möglichkeit, diese Standards einzuhalten. Das schmälert deren Qualität jedoch nicht, im Gegenteil. Mit dem Fokus auf GLP-Studien fallen ausgerechnet die Studien durch das Raster regulatorischer Entscheidungen, die nach Standards erstellt werden, die tatsächlich als wissenschaftlich gelten: Studien, die von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erstellt werden, die unabhängig von der Industrie oftmals an staatlichen Einrichtungen wie Universitäten forschen, die nach den Standards ihrer wissenschaftlichen Fachrichtung arbeiten, die ihre Ergebnisse einem peer-review-Prozess unterwerfen und die sie in Fachjournalen veröffentlichen und damit durch KollegInnen überprüfbar machen. Solche Studien erfüllen daher vollumfänglich alle Kriterien wissenschaftlicher Qualität und Evidenz.

AH: „Für das BfR gilt im Übrigen, dass Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gesetzlich verankert sind. Das BfR wurde gegründet, um unabhängig, wissenschaftlich und überparteilich Risikoeinschätzungen vornehmen zu können und den gesundheitlichen Verbraucherschutz zu stärken. Alle am BfR beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten des Bundes müssen die rechtlichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes einhalten. Dazu gehören zum Beispiel behördliche Regelungen zu Unbefangenheit, Effektivität, Sachkunde und Korruptionsprävention, wie sie von den deutschen Gesetzen und den Ausführungsbestimmungen des Bundesministeriums des Innern vorgegeben sind (siehe z.B. das Bundesbeamtengesetz, §10 Verwaltungsverfahrensgesetz und andere Vorschriften). Aus Gründen der Unabhängigkeit werden keine finanziellen Mittel aus der Industrie eingeworben, das BfR beteiligt sich auch nicht finanziell an Forschungsprojekten.“

Diese Aufzählung zitiert die gesetzlichen Vorgaben und ist damit für eine Bundesbehörde eine Selbstverständlichkeit.

PUNKT (5) Transparenz

AH: „In dem Artikel wird erwähnt, dass der Europäische Gerichtshof im November 2016 für mehr Transparenz bei der Zulassung von Glyphosat gesorgt habe. Es wäre angebracht

gewesen zu erwähnen, dass die Europäische Lebensmittelbehörde (EFSA) bereits vor dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs die Daten zu Glyphosat veröffentlicht hat und dieser Schritt vom BfR in einer Mitteilung vom 30. Oktober 2016 „Mehr Transparenz bei Glyphosat: BfR unterstützt die Freigabe der wissenschaftlichen Rohdaten durch die EFSA“ ausdrücklich begrüßt worden ist.“

Das ist so nicht richtig wiedergegeben: Unser Beitrag erläutert, dass der Europäische Gerichtshof erst im November 2016 gespritzte Agrarchemikalien als Emission in die Umwelt klassifiziert hat, so dass sie strengeren Transparenzvorschriften als bisher unterliegen. Entscheidend ist hier, dass der europäische Gerichtshof mit diesem Urteil ein besonderes Belastungspotential festgestellt hat und nun auch die Öffentlichkeit Zugang zu den bisher geheim gehaltenen Studien erhalten muss.

Was die von der EFSA angeblich veröffentlichten Daten angeht, so betraf die versprochene Transparenz lediglich einige Mitglieder des Europäischen Parlaments: „Die EFSA hat die Rohdaten freigegeben, die bei der EU-Sicherheitsbewertung des Pestizids Glyphosat verwendet wurden. Die Informationen wurden einer Gruppe von Abgeordneten des Europäischen Parlaments übermittelt, die einen offiziellen Antrag auf Einsicht in die Daten gestellt hatte.“ (Dezember 2016) <https://www.efsa.europa.eu/de/press/news/161209> . Diese wiederum monierten Anfang Januar 2017 offiziell, dass die EFSA die Daten leider immer noch nicht vollständig veröffentlicht habe.

Wir sind nach Ihrer Aussage nun zuversichtlich, dass das BfR alle seine Möglichkeiten nutzt, das Transparenzversprechen vollständig umzusetzen.

PUNKT (6) Studien, die für die Glyphosatbewertung herangezogen wurden

AH: „Unzutreffend ist auch folgende Aussage: „Bei der Glyphosat-Risikobewertung des BfR wurden alle unabhängigen Untersuchungen, die von öffentlichen Institutionen und ohne Industriegelder durchgeführt wurden, von der Evaluierung ausgeschlossen; keine einzige wurde als Studie betrachtet“.

Diese Aussage entbehrt jeglicher Grundlage. Das BfR als unabhängige Institution im gesundheitlichen Verbraucherschutz hat den Auftrag, eine wissenschaftlich fundierte Grundlage für die Entscheidungen der Politik zu liefern. Dazu gehört auch, alle Erkenntnisse und alle vorliegenden Daten nach dem derzeitigen Stand des Wissens einzubeziehen. Dies haben wir im Falle der Risikobewertung des Pflanzenschutzmittelwirkstoffs mit unserer wissenschaftlichen Expertise auf der Basis international anerkannter Kriterien qualitätsgesichert getan.

Das BfR hat in seinem Bericht selbstverständlich sowohl die gesetzlich vorgeschriebenen Studien der Antragsteller als auch alle weiteren relevanten und verfügbaren Studien sorgfältig geprüft und bewertet. Dazu gehören alle Untersuchungen, unabhängig von der Art der Finanzierung. Für die gesundheitliche Bewertung hat das BfR eine umfangreiche Recherche durchgeführt und mehr als 1000 Studien, Dokumente und Veröffentlichungen geprüft und ausgewertet. Die Bewertungsberichte, einschließlich der zugehörigen Ergänzungen nach Auswertung der öffentlichen und fachlichen Konsultationen und das BfR-Addendum zur Bewertung der IARC-Monographie, sind auf der EFSAF-Webseite unter www.efsaf.eu veröffentlicht.“

Der Artikel bezieht sich hier auf die Studie „Missed and Dismissed – Pesticide Regulators Ignore the Legal Obligation to use independent science for deriving safe exposure levels“ vom September 2014 von Tony Tweedale. Der Bericht der Nichtregierungsorganisation PAN Europe aus dem Jahr 2014 zeigt, dass seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) 1107/2009 im Jahr 2011 und der damit geltenden Verpflichtung, unabhängige Studien im Zulassungsprozess zu berücksichtigen, keine einzige von diesen jemals als verlässliche Schlüsselstudie eingestuft wurde – weder in der Vorauswahl durch die Hersteller noch anschließend von den Mitgliedstaaten.

PUNKT (7) Voneinander abweichende Bewertungen der IARC und des BfR

AH: „Auch folgende Aussage ist nicht korrekt: „Wie sehr wiederum die Bewertung von Studien voneinander abweichen können, wurde deutlich, als die Krebsagentur der Weltgesundheitsorganisation (WHO) Glyphosat als „wahrscheinlich krebserzeugend für den Menschen“ einstufte. Die Öffentlichkeit und die Fachwelt hinterfragten die Einschätzung der Risikobewertung in Deutschland. Denn im Gegensatz zum BfR nutzt die WHO öffentlich geförderte Studien, und sie besteht auf dem Zugang zu den Rohdaten der Studien, um die Ergebnisse zu überprüfen.“

Hier wäre es journalistisch redlich gewesen zu erwähnen, dass die IARC (International Agency for Reserach on Cancer) – eine von der WHO unterstützte Agentur – nur eine Gefahrenabwägung vorgenommen hat. Das JMPR (Joint FAO/WHO Meeting on Pesticide Residues) – das für die Pestizidbewertung zuständige Gremium der WHO – hat eine aktuelle Risikobewertung von Glyphosat im Auftrag der WHO vorgenommen. Dabei kommt das JMPR, wie das BfR (nach einem Peer-Review-Verfahren im Einklang mit den europäischen Mitgliedsstaaten und der EFSA) und andere außereuropäische Behörden weltweit, zu dem Schluss, dass nach derzeitigem Stand der Wissenschaft bei bestimmungsmäßiger Anwendung kein Risiko für eine Krebsentstehung durch Glyphosat für den Menschen über die Nahrung zu erwarten ist. Dies ist nicht nur auf unserer Webseite, sondern auch auf der Webseite der WHO nachzulesen.“

Im Spannungsfeld von Gefahrenabwägung (Krebsagentur der Weltgesundheitsorganisation: wahrscheinlich krebserzeugend für den Menschen) und Risikobewertung (Behörden: kein Risiko einer Krebsentstehung für den Menschen bei fachgerechter Anwendung) ist Transparenz der Schlüssel für die Nachvollziehbarkeit der Aussagen. Der Widerspruch ist eindeutig: Daten, die für Fachwelt und Öffentlichkeit zugänglich sind, führen zum Ergebnis „wahrscheinlich krebserzeugend“. Daten, die von der Industrie stammen und nicht öffentlich zugänglich sind, führten zum Ergebnis „kein Risiko“. Unser Text weist darauf hin, „wie sehr (...) die Bewertungen von Studien voneinander abweichen können“ und sagt: „die Öffentlichkeit und die Fachwelt hinterfragten die Einschätzung der Risikobewertung“. Beide Aussagen aus unserem Beitrag sind korrekt.

Hier verweisen wir zudem auf den gesellschaftspolitischen Kontext. Im BfR-Verbrauchermonitor 2/2016 hat Ihr Institut selbst festgestellt, dass in Deutschland fast die Hälfte der Bevölkerung dem staatlichen Gesundheitsschutz eher weniger (38 Prozent) oder gar nicht (7 Prozent) vertraut. Die Versicherung des BfR, die Gefahrenabwägung der WHO-Krebsagentur sei unerheblich, aufgrund des eigenen Wissensvorsprungs sei Glyphosat Unbedenklichkeit zu attestieren und andere Behörden rund um die Welt sähen das auch so, beruht auf einem Denken, das sich fernab der gesellschaftlichen Realität in Deutschland bewegt. Eher fördert eine solche Kommunikation des BfR das Misstrauen noch.

Zudem ist die weltweit einheitliche Behördenmeinung schneller behauptet als belegt. Die US-Umweltbehörde EPA hat Glyphosat in den 1980er Jahren als möglicherweise krebserregend eingestuft und den Stoff seither unterschiedlich bewertet (https://www.epa.gov/sites/production/files/2016-09/documents/glyphosate_issue_paper_evaluation_of_carcinogenic_potential.pdf). Die kalifornische Risikobewertungsbehörde OEHHA hat 2015 eine karzinogene Wirkung von Glyphosat nicht ausgeschlossen und beobachtet die Debatte. (<https://oehha.ca.gov/proposition-65/chemicals/glyphosate>)

Auch möchten wir darauf hinweisen, dass das JMPR-Gremium, das die aktuelle Glyphosat-Risiko-Bewertung vorgenommen hat, von Personen geleitet wurde, die Interessenkonflikten unterliegen. Angelo Moretto als Vorsitzender und Alan Boobis als stellvertretender Vorsitzender bekleiden führende Positionen beim Industrie-finanzierten International Life Science Institute (ILSI). ILSI ist ein umstrittenes internationales Forschungsinstitut, das überwiegend von Großkonzernen der Lebensmittel-, Gentechnik-, und Pharmabranche finanziert wird. Mitgliedsunternehmen von ILSI sind neben vielen anderen zum Beispiel Bayer, Coca - Cola, Dow, DuPont, ExxonMobil, Kellogg, Kraft, McDonald's, Merck, Monsanto, Nestlé, PepsiCo und Syngenta (vgl.: http://www.ilsil.org/Documents/ILSI_2013_Member_List.pdf).

Was in Ihrer Darstellung fehlt bzw. sogar irreführend ist: Nicht nur bei der IARC geht es um eine Gefahreinstufung, sondern auch im aktuellen Pestizidrecht der EU. Bei der Bewertung eines Stoffes steht sein Gefahrenpotential („hazard“) an erster Stelle. Eine Einstufung als „krebserregend“ würde die Genehmigung eines Stoffes ausschließen. Die tatsächliche Belastung („risk“) spielt dann keine Rolle mehr. Wenn also das BfR und die EFSA einzig das Risikopotential von Glyphosat in den Mittelpunkt ihrer Kommunikation stellen, ignorieren sie die aktuelle EU-Pestizidgesetzgebung.

Die im Jahr 2011 in Kraft getretene EU-Pestizidverordnung (EG) 1107/2009 legt für krebserregende Stoffe „Gefahrenbasierte“ Ausschlusskriterien fest. Dabei geht es einzig um das dem Stoff eigene krebserregende Potential. Es geht nicht um das – naturgemäß erst im Nachhinein feststellbare – Krebsrisiko beim Menschen. Und auch nicht um „bestimmungsmäßige Anwendung“.

In der Verordnung (EG) 1107/2009 heißt es: „Ein Wirkstoff (...) wird nur dann zugelassen, wenn er auf der Grundlage der von der Behörde überprüften Auswertung von Karzinogenitätsversuchen (...) nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Substanz der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wird oder einzustufen ist, es sei denn, die Exposition von Menschen gegenüber diesem Wirkstoff (...) in einem Pflanzenschutzmittel ist unter realistisch anzunehmenden Verwendungsbedingungen vernachlässigbar, d. h. das Mittel wird in geschlossenen Systemen verwendet oder unter anderen Bedingungen, bei denen der Kontakt mit Menschen ausgeschlossen ist (...) (Anhang II, Abschnitt 3.6.3)“

Die Grundfrage im geltenden EU-Pestizidrecht lautet daher: Ist ein Stoff als karzinogene Substanz einzustufen oder nicht? Treffen also die Kriterien der Verordnung (EG) 1272/2008 auf Glyphosat zu? Die Verordnung legt fest, dass Stoffe, die als karzinogene Substanz der Kategorie 1A oder 1 B eingestuft werden, nicht genehmigungsfähig sind; die Bewertung erfolgt „Gefahrenbasiert“. Eine Einstufung in die Kategorie 1B ist dann vorzunehmen, wenn „ausreichende Beweise“ für die krebserregende Wirkung bei Tieren vorliegen. Die IARC hatte hier „ausreichende Beweise“ aus Tierexperimenten festgestellt. BfR und EFSA hätten also urteilen müssen, dass Glyphosat in der EU nicht genehmigungsfähig ist – was sie bekanntlich versäumten.

Was die Einschränkung im EU-Pestizidrecht betrifft, die „zu vernachlässigende“ Belastung von Menschen, so zeigt allein die Tatsache, dass in Deutschland etwa 40 Prozent der Ackerfläche mit Glyphosat behandelt werden, die Allgegenwärtigkeit des Stoffes. Dass er zudem nicht auf dem Acker bleibt, sondern auch im Menschen ankommt, belegen beispielhaft zwei Studien zu Glyphosat im Urin. So hatten 70 Prozent der im Jahr 2013 vom BUND in Deutschland getesteten sowie 44 Prozent der europaweit getesteten Personen Glyphosat im Urin. Einer im Januar 2016 vom UBA veröffentlichten Studie über den Zeitraum von 2001 bis 2015 zufolge waren es sogar bis zu 60 Prozent der ProbandInnen.
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/neue-uba-untersuchung-zu-glyphosat>

AH: „Die Information für die Leserinnen und Leser, dass derzeit keine Risikobewertungsbehörde weltweit zu dem Schluss kommt, dass Glyphosat als „krebserregend“ einzustufen ist, wäre wichtig gewesen.

Hätten Sie recht, dann würden alle folgenden Institutionen fehlen:

Die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) sowie die Expertinnen und Experten der Risikobewertungsbehörden der EU-Mitgliedsstaaten

Die US-amerikanische Umweltbehörde EPA

Die kanadische Bewertungsbehörde Pest Management Regulatory Agency (PMRA)

Die australische Bewertungsbehörde Australian Pesticides and Veterinary Medicines Authority (APVMA)

Die japanische Food Safety Commission

Die neuseeländische EPA und

Joint FAO/WHO Meeting on Pesticide Residues (JMPR)

Die IARC stützt ihr Ergebnis auf deutlich weniger Quellen, weil sie gemäß ihrer Präambel keine unveröffentlichten Studien in ihre Bewertung einbezieht. Daher lagen ihr die von den Antragstellern eingereichten umfangreichen Studien zum Teil nicht vor. Die Einschätzung der IARC, Glyphosat sei mit „ausreichender Evidenz“ bei Tieren krebserregend („sufficient evidence in animals“), beruht auf Veröffentlichungen von Langzeitstudien an Nagern. Diese Studien wurden von der Industrie finanziert. Sie wurden sowohl im Bericht des BfR als auch von der US-amerikanischen EPA und dem JMPR mit dem Ergebnis bewertet, dass ein kanzerogenes Risiko von Glyphosat für den Menschen nicht zu erwarten ist. Im Unterschied zum BfR lagen der IARC die Industriestudien nicht im Original und vor allem nicht mit den Rohdaten vor, sondern nur indirekt über eine weitere Veröffentlichung.“

Unsere Aussage, dass die Bewertungen sehr voneinander abweichen und Öffentlichkeit und Fachwelt die Bewertung in Deutschland hinterfragt haben, bleibt richtig. Dazu sei auch auf das Schreiben von fast 100 renommierten internationalen WissenschaftlerInnen an die EFSA verwiesen. https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/Prof_Portier_letter.pdf

Wenn die unterschiedlichen Bewertungen von BfR und IARC so klar und unbestreitbar nebeneinanderstünden, hätte es dazu am 28. September 2015 keine Anhörung im Deutschen Bundestag geben müssen. Die Debatte zeigt, dass es ein zentraler und erwähnenswerter Punkt ist, dass IARC und BfR zu unterschiedlichen Einschätzungen in ihren Bewertungen kommen.

PUNKT (8) Umgang mit Interessenkonflikten

AH: „Folgende Aussage kann ich ebenfalls nicht nachvollziehen: „Beim Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Berlin ist ein Expertengremium für gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel angesiedelt. Zehn der zunächst vierzehn, nun zwölf Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler arbeiten auch für die Industrie. Obwohl dieser Missstand seit 2012 bekannt ist, haben nur vier Expertinnen und Experten das Gremium verlassen. Auch die gesetzlich vorgeschriebene Offenlegung ihrer Industrietätigkeit war unvollständig, weil die Expertinnen und Experten nicht alle ihre Jobs bei biotechnischen Firmen angaben.“

Die BfR-Kommissionen beraten das BfR unabhängig und ehrenamtlich in offenen wissenschaftlichen Fachfragen und sind ausdrücklich aufgefordert, den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik kritisch auf die aktuelle Arbeit des BfR zu reflektieren und auch zukünftige mögliche Arbeitsfelder der Risikobewertung aufzuzeigen. Das BfR nimmt die Auffassung der BfR-Kommission zu einzelnen Sachverhalten zur Kenntnis. Die BfR-Kommissionen sind nicht an den Risikobewertungen beteiligt. Mit potentiellen Interessenkonflikten geht das BfR transparent um: Eventuelle Interessenkonflikte der Mitglieder der BfR-Kommissionen müssen schriftlich festgehalten werden.

Dazu unterzeichnen die Expertinnen und Experten eine entsprechende Erklärung, die auf der Webseite des BfR veröffentlicht wird. Zusätzlich werden Interessenkonflikte zu den in der BfR-Kommission behandelten Themen zu Beginn jeder Sitzung mündlich abgefragt. Liegt ein Interessenkonflikt vor, wird das BfR-Kommissionsmitglied von den Beratungen zu den entsprechenden Sachverhalten ausgeschlossen. Dies wird im Ergebnisprotokoll vermerkt. Sämtliche BfR-Kommissionsprotokolle sind auf der BfR-Webseite einsehbar. BfR-Mitarbeiterinnen und –Mitarbeiter haben in den BfR-Kommissionen ausdrücklich kein Stimmrecht, so dass die Beratungsarbeit der BfR-Kommissionen vollständig von den behördlichen Bewertungsabläufen getrennt ist.

Derzeit beraten insgesamt 15 Kommissionen das BfR, sie setzen sich aus externen Sachverständigen zusammen. Mit den BfR-Kommissionen wird der in Deutschland vorhandene Sachverstand auf höchstmöglichem wissenschaftlichem Niveau gebündelt. Die Kommissionsmitglieder kommen aus Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, Behörden des Bundes und der Länder, Wirtschafts- und Verbraucherverbänden, privaten Laboratorien und der Industrie. Für den Berufszeitraum 2014 bis 2017 benannte der Berufsbeirat insgesamt 187 Expertinnen und Experten als BfR-Kommissionsmitglieder. Insgesamt stammen etwa 50% der Sachverständigen aus dem Bereich Hochschule und Universitätskliniken einschließlich Vergiftungszentralen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen wie den Fraunhofer-Instituten, 34% aus Behörden wie Bundesforschungsinstitutionen und Landesuntersuchungsämtern und 16% aus Unternehmen und Industrieverbänden.

Von den gegenwärtig zwölf Mitgliedern der BfR-Kommission für genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel arbeiten elf hauptamtlich im Öffentlichen Dienst (z.B. an Landes- oder Bundesämtern sowie an Universitäten) oder sind bereits pensioniert. Die genannte BfR-Kommission ist von einem hohen Maß an personeller Kontinuität gekennzeichnet: Nur vier Expertinnen und Experten der vorherigen Berufsperiode (2011 – 13) – alle hauptamtlich im Öffentlichen Dienst beschäftigt – hatten sich nicht erneut für die aktuelle Berufsperiode (2014-17) beworben. Das Ausscheiden dieser vier Mitglieder stand in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit etwaigen Interessenkonflikten oder angeblichen Falschangaben ihrer Tätigkeiten.“

Wir behaupten in dem Abschnitt nicht, dass die betreffenden Mitglieder des Gremiums aufgrund von Interessenkonflikten verlassen haben, sondern verweisen auf eine zu geringe Sensibilität des BfR im Umgang mit Interessenkonflikten. Wir schreiben, dass zahlreiche WissenschaftlerInnen –auch- für die Industrie arbeiten und nicht, dass sie dies hauptberuflich tun. Wir zitieren in dem Abschnitt eine Recherche der Organisation Test Biotech („Der lange Arm der Industrie: Einflussnahme auf Forschung und Behörden in Deutschland im Bereich Gentechnik und Lebensmittelsicherheit“ Jahr 2015), die gezeigt hat, dass Interessenkonflikte (wie zum Beispiel gemeinsam mit der Industrie gehaltene Patente)) bestehen.

Der Autor unseres Artikels hat Test Biotech gebeten, uns eine aktuelle Einschätzung der Mitglieder des Beratungsgremiums zukommen zu lassen. Deren Aussage ist, dass sich zwar die Transparenz der Darstellungen der Interessenkonflikte der Mitglieder im Vergleich zum letzten Recherchezeitpunkt verbessert hat. Weiterhin unbeantwortet ist jedoch die Frage, warum ein Beratungsgremium des BfR überhaupt eine derart große Zahl von Personen mit Interessenkonflikten aufweisen muss. Auch haben wir aufgrund der Analyse der Protokolle nicht den Eindruck gewinnen können, dass mit diesen Interessenkonflikten ausreichend verantwortungsvoll umgegangen wird.

Viele Mitglieder des Gremiums haben potentielle Interessenskonflikte. Laut Test Biotech machen von den Mitgliedern des Gremiums vier gar keine Angaben möglicher Interessenkonflikte, während vier weitere Kommissionsmitglieder Informationen liefern, die unvollständig erscheinen.

Dennoch werden in den von der BfR veröffentlichten Protokollen keine Interessenkonflikte angezeigt. Damit wird eine angemessene Transparenz zu diesen Fragen versäumt. Es reicht nicht aus, dass die ExpertInnen sich selber bescheinigen, keine Interessenkonflikte zu haben. Wer überprüft, ob diese ExpertInnen richtige und vollständige Angaben machen? Vor diesem Hintergrund eine zu große Nähe zwischen Behörde und Industrie zu sehen, ist eine angemessene Einschätzung.

Wir möchten darüber hinaus festhalten, dass in dem Beratungsgremium keine Gentechnik-kritische Beratungsstimme vertreten ist.

AH: „Weiterhin musste ich in dem Beitrag folgende Behauptung lesen: „Wie wirkt sich dieser Interessenkonflikt auf Entscheidungen aus? Inzwischen ist es bereits in die USA vorgedrungen, wie industriefreundlich das Expertengremium des BfR entscheidet. So wurde die neue Methode der Genschere (CRIPR/Cas9) nicht als Gentechnik klassifiziert.“

Der Autor dieses Beitrags hat auch in den USA mit einem breiten Personenkreis Interviews zu dem Thema geführt. Verschiedentlich wurde die Nähe des BfR zur Industrie genannt. So berichteten Medien in den USA mehrfach, dass Deutschland in einer Unterscheidung zwischen GMO und neuen Züchtungstechniken wie etwa CRISPR, die angeblich keine Gentechnik sind, voranschreitet.

Doch haben Sie im zweiten Punkt recht, die Formulierung im Artikel ist nicht ausreichend präzise, besser wäre gewesen (Ergänzungen in Majuskeln): „So wurde VON DEM GREMIUM die neue Methode der Genschere (CRISPR/Cas9) nicht als Gentechnik klassifiziert. WÜRDEN AUCH DIE EU DIESE EINSCHÄTZUNG TEILEN, KÖNNTEN Pflanzen mit manipulierten CRISPR/Cas9-Genen einfach OHNE ZUSÄTZLICHE TESTS zugelassen werden.“

AH: „Die Europäische Kommission hat als zuständige Entscheidungsinstanz bislang noch keine rechtliche Einordnung der neuen Methoden zur Änderung des Genoms vorgenommen. Sie hat aber angekündigt, eine Interpretationshilfe zur Einordnung zu veröffentlichen. Diese sachlichen Informationen fehlen in dem Artikel.

Die These, dass ein Gremium, das reinrechtlich weder in Deutschland noch in der EU mit Entscheidungen betraut ist, eine Entscheidung mit Auswirkungen bis in die USA getroffen haben soll, ist verwunderlich und nicht belegt. Das BfR als wissenschaftliche Institution trifft schon per Gesetz keine Entscheidungen, wie Genome Editing juristisch einzustufen ist.“

Das behaupten wir in dem Artikel auch nicht - natürlich kann das Gremium keine rechtlichen Entscheidungen treffen. Wir verweisen allerdings auf die beratende Rolle des Gremiums, das natürlich – sonst wäre das Gremium selbst ja überflüssig – Einfluss auf Entscheidungsprozesse des BfR hat. In dem Abschnitt stellen wir dar, dass das Gremium die neuen Technologien nicht als Gentechnik einstuft.

AH: „Selbstverständlich müssen Sie kritisch recherchieren und hinterfragen. In einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft können und sollen wissenschaftliche Ergebnisse gesellschaftlich, auch kontrovers, diskutiert werden. Es sollte jedoch möglich sein, eine auf Fakten basierte Reportage klar von der persönlichen Meinung des Autors zu unterscheiden.

Von einer Zeitung, die sich gemäß ihrem Redaktionsstatus der wahrheitsgetreuen Berichterstattung verpflichtet hat und sich für eine kritische Öffentlichkeit engagiert, hätte ich eine derartig unsachliche Darstellung auf der Basis unseriöser Recherche nicht erwartet. Kritik im Kant'schen Sinne heißt ja auch, die eigenen Erkenntnisse und Annahmen kritisch zu prüfen und zu hinterfragen.“

Die Herausgeber des Konzernatlas haben für den Beitrag den Journalisten Peter Kreysler ausgewählt. Herr Kreysler hat mit einem breiten Personenkreis von ExpertInnen Interviews geführt, sowie in Studien und anhand von Hintergrundmaterialien recherchiert. Wie Sie sich sicher erinnern werden, hat Herr Kreysler auch ein Interview mit Ihnen geführt, ebenso wie - unter anderem - mit Kathryn Guyton (IARC), Steve Pagani (EFSA), Martin Häusling (MdEP), Beat Späth (EuropaBio), Vincent Gros (BASF), Adrian Percy (Bayer AG), Bodo Peters (Bayer/WRCC), Bärbel Höhn (MdB, Bündnis 90/Die Grünen), Wolfgang Koehler (ehemaliger Leiter des Gentechnik- Referats im Bundeslandwirtschaftsministerium), Martin Pigeon (Corporate Europe Observatory), und Elvira Drobinski-Weiß (MdB, SPD).

Wenn der Autor in dem Beitrag Aspekte beschreibt, die sich von Ihrer Einschätzung unterscheiden, so speist sich dies aus zahlreichen Gesprächen und seinen Hintergrundanalysen mit einer großen Bandbreite von ExpertInnen. Die O-Töne der Interviews liegen vor. Diese Form der Recherche entspricht somit in allen Teilen der gebotenen journalistischen Gründlichkeit.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. für die herausgebenden Organisationen:

Dr. Christine Chemnitz (Heinrich-Böll-Stiftung), Christian Rehmer (BUND),

Marita Wiggerthale (Oxfam), Tobias Reichert (Germanwatch),

Benjamin Luig (Rosa-Luxemburg-Stiftung), Barbara Bauer (LeMonde Diplomatie)